



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

Freitag, 1. Februar 2019

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Genehmigung einer freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit	S. 53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2019	S. 57



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Herr Bork

Durchwahl: 04331 202-182
Fax-Nr.: 04331 202-568
Zimmer: 110

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
29.01.2019

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

über die Genehmigung einer freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), und in Anwendung von § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), wird den **Tierhaltern für ihre Bestände im Kreis Rendsburg-Eckernförde** generell und unter Verzicht auf einen vorausgehenden einzelfallbezogenen Antrag **genehmigt, ihre Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend zum Schutz gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen**. Diese Genehmigung wird in dem Umfang der nachstehenden Nummer 1 und unter der Maßgabe laut Nummer 2 erteilt.

1. Allen **Tierhaltern** wird auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung **genehmigt, ihre im Kreis Rendsburg-Eckernförde gehaltenen Rinder, Schafe und Ziegen** freiwillig vorbeugend **mit einem zugelassenen oder genehmigten, inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit (BTV 4 und BTV 8) impfen zu lassen**. Der Impfstoff ist unter Beachtung der Herstellerangaben von einem praktizierenden Tierarzt anzuwenden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\AP13\WlgVlg BT Impferlaubnis.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat entsprechend § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung **jede Impfung gegen BTV 4 oder BTV 8 innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Durchführung** unter Angabe

- a) der **Registriernummer des Betriebes**,
- b) des **Datums der Impfung**,
- c) des **verwendeten Impfstoffes** und
- d) der **Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes** bzw. der **Anzahl geimpfter Schafe oder Ziegen**

folgender öffentlicher Stelle **schriftlich mitzuteilen**:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
FD 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefax: 04331/202-568

Die schriftliche Mitteilung entbindet den Tierhalter *nicht* von seiner Verpflichtung, die Impfung von Rindern durch Eingabe in der HI-Tier-Datenbank zu dokumentieren oder durch einen beauftragten Dritten – z. B. Hoftierarzt – dokumentieren zu lassen.

Anmerkungen:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung ab dem Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Die Verfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht geändert oder aufgehoben worden ist.

Der Widerruf dieser Genehmigung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten für den Fall, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht mehr besteht, Impfungen empfänglicher Tiere gegen BTV 4 oder BTV 8 ohne Vorschaltung eines einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen.

Hinweise:

Über die in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Impfstoffe gegen BTV informiert die „Impfempfehlung BTV“ der ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut, Greifswald.

Kosten, die im Zusammenhang mit freiwilligen vorbeugenden Impfungen gegen BTV 4 oder BTV 8 entstehen, werden von der Genehmigungsbehörde weder ganz noch anteilig übernommen oder erstattet.

Begründung:

Im Dezember 2018 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei Rindern in einem Bestand im Landkreis Rastatt in Baden-Württemberg amtlich festgestellt. Seitdem ist bisher in weiteren 35 Tierhaltungen (Stand: 29.01.2019) in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden.

Die daraufhin festgelegten Restriktionsgebiete umfassen auch mehrere Landkreise in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die von Gnitzen auf Schafe und andere domestizierte und wild lebende Wiederkäuer übertragen wird. Ihre typischen klinischen Symptome sind nur beim Schaf anzutreffen, wogegen andere befallene Wiederkäuer meist asymptomatisch infiziert sind. Klinische Symptome sind massive Ödeme und Hämorrhagien mit Fieber und Entzündungen bis hin zu Ulzera der Schleimhäute. Häufig kommt es zu Trächtigkeitsstörungen mit Aborten und Fetopathien. Typisch und namensgebend für die Krankheit ist die intensive Hyperämie und Schwellung der Zunge (Bluetongue), die aber nicht regelmäßig festgestellt werden kann.

Unabhängig von dem jüngsten Seuchengeschehen in Baden-Württemberg beurteilt das Friedrich-Loeffler-Institut in Greifswald den in Deutschland gehaltenen, immunologisch naiven Tierbestand als anfällig für die Blauzungenkrankheit. Die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt, Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend zum Schutz gegen BTV 4 und BTV 8 zu impfen. Bereits seit dem 27. Juni 2017 rät auch das Landwirtschaftsministerium in Kiel zu einer vorbeugenden Impfung gegen BTV 8.

Mit jedem Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Deutschland sind die Einrichtung von weiträumigen Restriktionszonen und erhebliche Einschränkungen für den Tierhandel verbunden. Empfängliche Tiere dürfen aus einer Restriktionszone nur unter Einhaltung zusätzlicher Bedingungen verbracht werden; dazu kann ein negatives Untersuchungsergebnis auf Blauzungenkrankheit mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) gehören oder eine Impfung, die mindestens 60 Tage zurückliegt. Das Risiko einer Infektion kann minimiert werden, indem gehaltene Rinder, Schafe und Ziegen rechtzeitig vorbeugend gegen BTV geimpft werden. Die Impfung dient damit der Gesunderhaltung des eigenen Bestandes. Sie vermittelt einen sicheren Schutz und ist weitgehend frei von Nebenwirkungen.

Nach § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bedarf die Impfung empfänglicher Tiere einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

Um den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen eine effektive Prävention gegen die Tierseuche zu erleichtern, habe ich ihnen aufgrund von § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in dieser Allgemeinverfügung genehmigt, ihre im Kreis Rendsburg-Eckernförde gehaltenen Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend mit einem zugelassenen oder genehmigten, inaktivierten Impfstoff gegen BTV 4 und BTV 8 impfen zu lassen.

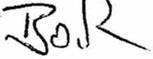
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Im Auftrage



Bork
Amtstierarzt

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 77.900,00 € und die Aufwendungen mit 93.100,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan werden die Einnahmen mit 8.700,00 € und die Ausgaben mit 15.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2019 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.764 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.302 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schönwohld, den 21.11.18
Ort


Verbandsvorsteher